

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtung gemäß § 104 a Abs. 2 Satz 7 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

**hier: Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde des Unstrut-Hainich-Kreises gegen das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 (ThürGNNG 2024) vom 14. Dezember 2023, insbesondere § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und § 25 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 ThürGNNG 2024 wegen Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung aus Artikel 91 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen
- VerfGH 41/24 - (Vorlage 8/124)**

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat mit Schreiben vom 27. Januar 2025 dem Thüringer Landtag die vorgenannte Verfassungsbeschwerde mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt (Vorlage 8/124).

Die Vorlage wurde gemäß § 104 a Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zur Beratung an den Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Justizausschuss hatte in seiner 2. Sitzung am 6. Dezember 2024 beschlossen, zukünftig bei einer Gelegenheit zu einer Stellungnahme des Thüringer Landtags in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich zu empfehlen, keine Stellungnahme abzugeben und eine Ausschusssitzung dazu nur auf entsprechenden Antrag einer Fraktion durchzuführen. Ein solcher Antrag wurde im vorliegenden Verfahren nicht gestellt.

Der Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz empfiehlt demzufolge, keine Stellungnahme in diesem Verfahren abzugeben.

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der in der am 28. September 2024 fortgesetzten ersten Sitzung des Landtags gebildete Justizausschuss erhielt durch Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2024 die Bezeichnung „Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz“ (vergleiche Nummer 3 des Beschlusses in der Drucksache 8/213).